Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24.

Düsseldorf, Dienstag, den 25ten März 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Gesetz-Sammlung.

Nr. 85. Gesetz-Sammlung. 4tes Stück

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter

Nr. 779. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Februar 1823., daß ein gerichtliches Verfahren bei Verwaltungs-Ansprüchen an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen nicht zugelassen werden soll.

Nr. 780. Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen. Vom 16. Februar 1823.

Nr. 781. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1823., betreffend die Unzulässigkeit eines Regresses wegen Kriegsleistungen, wofür bereits Lieferungsscheine ertheilt worden.

Nr. 782. Erklärung wegen der Erneuerung der mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldschen Regierung unterm 18. Juni und 15. August 1818. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1. Januar 1827. Vom 25. Februar 1823.

Nr. 86. Steckbrief gegen den Deserteur Fried. Wilhelm Schönenbeck.

Der Canonier Friedrich Wilhelm Schönenbeck, ist am 11. d. M. aus Jülich von der 3ten reitenden Compagnie der 7ten Artillerie Brigade meineidig entwichen. Derselbe ist aus Velbert, Kreis Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, gebürtig, 21 Jahre alt, und 5 Fuß 5 Zoll groß; hat blonde Haare, blaue Augen, langes Gesicht, runde Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, äußerst schwarze Zähne, rundes Kinn, keinen Bart und blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung hat er mitgenommen, an Königl. Montirungsstücken: eine Dienstmütze, ein Paar Stiefeln mit Sporn, ein Hemd und eine Binde; an eigenen Sachen: eine dunkelblaue Jacke mit großen platten messingenen Knöpfen und eine dito Hose unten mit Leder besetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, den Entwichenen im Betretungsfall verhaften, und an die Kommandantur zu Jülich abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Das Vorhaben der Studirenden zu Bonn, die Universität mit dem Ablaufe des Halbjahrs verlassen zu wollen betr.

In einem der Hörsäale des hiesigen Universitätsgebäudes waren die gegen das Tabackrauchen und gegen das Mitbringen von Hunden bestehenden, schon unstreitig in den Verhältnissen selbst auf eine so leicht wahrnehmbare Art begründeten Gesetze von einem Theile der sich dort versammelnden Zuhörer verletzt worden, und das erstgenannte Gesetz fast täglich in den Zwischenzeiten der Vorlesungen, das andere wenigstens mehreremale. Zu dieser Verletzung war ferner bei einem Versuch zur Ausmittelung der Thäter noch die Verspottung des beauftragten Pedellen hinzugekommen. Der zeitige Rektor der Universität hatte dieserhalb, in Gemäßheit eines vom akademischen Senate gefaßten Beschlusses, gegen die unbekannt gebliebenen Schuldigen, in dem nämlichen Hörsaale, vor der Versammlung sämmtlicher Zuhörer einen strengen Verweis ausgesprochen.

Da dieser Verweis, wie ihn ein Theil der Gegenwärtigen unrichtig aufgefaßt oder gedeutet, und Andern in dieser unrichtigen Auffassung oder Deutung mitgetheilt hatte, von mehreren Studirenden als eine der Gesammtheit zugefügte Beleidigung aufgenommen wurde; so ließen sich diese zunächst zu einigen Aeußerungen der Unzufriedenheit jedoch nur solchen, die eine zugleich mit väterlicher Aufsicht beauftragte Behörde wohl noch übersehen mochte, dann aber zu dem Vorsatz verleiten, die hiesige Universität sogleich mit dem Ablaufe des Halbjahrs verlassen zu wollen.

So lange der akademische Senat noch keinen Grund hatte in diesem Vorsatze mehr, als einen, zwar auf irrige Ansichten gegründeten, aber doch aus eigener Bewegung hervorgegangenen Entschluß der Einzelnen zu erblicken, so lange er ferner glauben durfte, die Sache möchte vielleicht wohl noch auf dem jenen Studirenden von dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten ausdrücklich offen gezeigten Weg der Beschwerdeführung bei den höhern Behörden zur völligen und befriedigenden Aufklärung gebracht werden, glaubte er Anstand nehmen zu müssen, jenen Vorsätzen auf irgend eine Art entgegenzuwirken. Jetzt aber, da er zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die vermeintlich Gekränkten, durch bekannte, aber unerlaubte, Mittel darauf hingewirkt haben, auch andere Studirende zur Nachfolge ihres Beispieles zu bestimmen, sieht sich derselbe zu besondern Maaßregeln

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht nur berechtigt, sondern gegen die Studirenden sowohl, als gegen ihre Eltern oder Vormünder auch verpflichtet. Er hat deshalb folgende Beschlusse genommen:

1) Die Abgangszeugnisse derjenigen Studirenden, welche sich bis zu ihrer Abreise nicht durch eine hinreichend beglaubigte Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder über ihren Abgang ausweisen können, bleiben, wenn nicht besondere Umstände obwalten, bis zur Einsendung jener Bewilligungen einstweilen auf dem Secretariate niedergelegt.

2) Allen denjenigen Studirenden, welche ohne ihre akademische Laufbahn vollendet zu haben, zu unserer Universität beim Anfang der Vorlesungen des nächsten Halbjahrs nicht zurückgekehrt seyn werden, soll die Rückkehr zu derselben für die Zukunft versagt seyn, mit Vorbehalt der besondern Verfügungen, welche das vorgesetzte Königliche Ministerium zu erlassen für gut finden möchte.

3) Für jede Beleidigung, die ein Studirender einem andern deshalb zufügen wird, weil letzterer sich gegenwärtig zum Abgange von unserer Universität nicht hat bestimmen lassen, soll der Thäter mit Relegation bestraft, auch nach den Umständen der That den gewöhnlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben werden.

4) Das akademische Gericht ist aufzufordern, die schon angefangene Untersuchung zur Ausmittelung derjenigen Studirenden, die sich bemüht haben, oder noch bemühen, andere mittelbar oder unmittelbar zur Verlassung unserer Universität zu bestimmen, durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel zu vervollständigen.

5) Die Liste der jetzt Abgehenden soll, mit Anzeige aller bekannt gewordenen besondern Umstände, an die Königliche vorgesetzte hohe Ministerial-Behörde zum Behuf etwaiger fernern Maaßregeln eingesendet werden.

6) Diese Beschlüsse sind am schwarzen Brette, in den Amtsblättern und Landeszeitungen bekannt zu machen, und zwar in den letztern mit dem Beifügen, daß man die Vorlesungen im nächsten Halbjahr, wie sich von selbst versteht, in gewöhnlicher Weise auf der hiesigen Universität fortsetzen werde.

Bonn, den 10. März 1823.

Rektor und Senat der Königlichen Rhein-Universität.

Sicherheits-Polizei.

Es sind bei dem Ackermann Peter Busch auf Groshütterhof, Bürgermeisterei Vorst, am 7. März d. J. Abends zwischen 7 und 8 Uhr, aus dem Schlafzimmer seines Knechts: Diebstahl auf Großhütterhof.

vier Mannshemde von denen eins mit M. B und drei mit I. M. S. gezeichnet; ein Paar wollene Strümpfe und ein Paar lange leinene blaue Hosen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ferner aus dem Schlafzimmer der Mägde:

ein Kissen-Ueberzug weiß und blau gedoppelt E. G. gezeichnet, und ein Bettlaken von gemengtem Leinen mittelst Einbruch,

gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf dieser gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, welcher über diesen Diebstahl, so wie über Ausmittelung der Thäter einige Auskunft geben kann, solche zu mir oder zur nächsten Ortsbehörde gelangen zu lassen.

Cleve, den 15. März 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Diebstähle zu Schmalbrock.

Am 3. d. M. sind beim Ackersmann Püller zu Schmalbrock, Bürgermeisterei Kempen, Abends zwischen 8 und 10 Uhr durch Erbrechen einer Fensterscheibe in dessen Schlafstube

ein Oberbett mit einem neu weiß leinenen Pfühl und ein Ueberzug von blau und weiß gestreiftem Zeuge, beides mit M. S. P. gezeichnet;

Ferner an demselben Tage zwischen 7 und 8 Uhr bei dem Ackersmann Heinrich Siepen daselbst, durch Eröffnen des nicht gut verriegelt gewesenen Fensters der Schlafkammer

ein neues Oberbett mit Pfühl von weißer Leinwand mit kleinen blauen weitläuftigen Streifen und ein neuer Ueberzug von blau und weiß gestreiftem karcirtem Zeuge

und endlich am 7. d. M., Abends von halb zehn bis eilf Uhr beim Ackersmann Spohs auf Spohs Hof daselbst durch Erbrechen einer Fensterscheibe in der Schlafkammer

ein blau gefärbter leinener Rock, ein grauer halb wollen und halb leinener Unterrock und eine blau leinene Schürze,

gestohlen worden.

Ich bringe diese drei sämmtlich mit Einbruch verübten Diebstähle zur öffentlichen Kunde, warne das Publikum vor dem Ankauf dieser Effekten und ersuche Jedermann, welcher darüber einige Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir, oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Cleve, den 15. März 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf